

05.06.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren

KOM (84) 192 endg.; EG-Dok. 7061/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 900/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Mai 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. In ihrer Mitteilung vom 29.3.1983 an den Rat und an das Europäische Parlament über das Griechenland-Memorandum (Dok. KOM(83)134 endg.) hat die Kommission eine Reihe von Vorschlägen im Agrarbereich angekündigt, um zur Lösung der in diesem Memorandum angesprochenen spezifischen Probleme beizutragen.

Die angekündigten Vorschläge betrafen :

- die Ausdehnung von in der Verordnung Nr. 1975/82 vorgesehenen strukturellen Massnahmen auf das gesamte griechische Gebiet;
- ausnahmsweise eine Massnahme zum Ausbau des erforderlichen Apparats zur Vergrösserung von Anzahl und Häufigkeit der Qualitätskontrollen;
- eine Reihe von Massnahmen zur Senkung der Transportkosten, die sich für die griechische Landwirtschaft aus der geographischen Lage und der Gestalt Griechenlands ergeben.

2. Der Vorschlag der Kommission betreffend die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 1975/82 ist soeben vom Rat angenommen worden.

3. In Bezug auf den Ausbau der Qualitätskontrolle für Agrarerzeugnisse hat die Kommission unter Berücksichtigung der von den griechischen Behörden gelieferten Auskünfte einen Vorschlag ausgearbeitet, der während fünf Jahren die Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für die Ausbildung und Vergütung des Personals zur Verstärkung der Dienststellen vorsieht, welche die Einhaltung der nach der gemeinschaftlichen Regelung für die in Griechenland vermarkteten, von Griechenland ausgeführten oder aus dem Markt genommenen Erzeugnisse geltenden Qualitätsvorschriften zu überwachen haben.

Um die qualitative Verbesserung von Milch und Milcherzeugnissen zu begünstigen, schlägt die Kommission ausserdem vor, eine personelle Verstärkung des zuständigen Kontrolldienstes zu begünstigen, obwohl eine gemeinschaftliche Regelung im Bereich der Qualität auf diesem Sektor derzeit noch nicht besteht.

4. Zu der Frage der Transportkosten legt die Kommission folgende Vorschläge vor :

- Einführung einer degressiven Gemeinschaftsbeihilfe für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Senkung der Kosten der Wandertierhaltung;
- Ermächtigung Griechenlands, während eines Zeitraums von fünf Jahren eine Beihilfe für die Beförderung landwirtschaftlicher Produktionsmittel nach bestimmten Inseln zu gewähren, wobei die Gemeinschaft 50 % der von Griechenland im Rahmen dieser Verordnung getätigten Ausgaben übernimmt.

Die erste Massnahme ist ein vorübergehender Ausgleich für die natürlichen Nachteile der Berggebiete Griechenlands bis zur Anwendung der bereits beschlossenen oder noch zu beschliessenden strukturellen Massnahmen. Bei den Berggebieten handelt es sich um sehr arme Gebiete, die zwei Drittel des griechischen Staatsgebietes ausmachen und in denen die Tierhaltung die wichtigste wirtschaftliche Tätigkeit ist.

Da diese Gebiete die Herden nur während einer bestimmten Zeit des Jahres ernähren können, erscheint es angezeigt, einen Teil der Kosten für die Beförderung von den Winterweiden zu den Sommerweiden und umgekehrt auszugleichen, sofern dieser Transport eine bestimmte Entfernung übersteigt.

Der zweite Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass das griechische Staatsgebiet durch eine Aufsplitterung in eine Vielzahl von Inseln gekennzeichnet ist, was für die Agrarerzeuger dieser Inseln zusätzliche Kosten mit sich bringt, die sich ungünstig auf die Produktivität ihrer Betriebe auswirkten. Als Ausgleich für diese Nachteile schlägt die Kommission bis zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Anwendung struktureller Massnahmen auf diesen Inseln die vorübergehende Gewährung einer Beihilfe vor, die einen Teil der Beförderungskosten für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsmittel nach den griechischen Inseln - mit Ausnahme Kretas und Euböas - deckt; diese beide Inseln weisen nicht die gleichen natürlichen Nachteile auf.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinschaft 50 % der mit diesen Massnahmen verbundenen Ausgaben erstattet.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen
und Rindern in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwei Drittel des griechischen Gebiets bestehen aus besonders benachteiligten Berggebieten, in denen die Tierhaltung die wichtigste wirtschaftliche Tätigkeit ist. Wegen der widrigen Boden- und Klimabedingungen können diese Gebiete die Herden nur während einer bestimmten Zeit des Jahres ernähren, so dass die Tiere ausserhalb dieser Zeit in andere Gebiete verbracht werden müssen.

Bis zur Anwendung der vom Rat bereits beschlossenen oder zu beschliessenden strukturellen Massnahmen in diesen Berggebieten empfiehlt es sich, vorübergehend die Gewährung einer degressiven Beihilfe zugunsten der Wandertierhaltung in Griechenland vorzusehen.

Diese Beihilfe ist eine Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2) -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13

(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87

Artikel 1

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Juli 1984 wird Griechenland ermächtigt, den Haltern von Schafen, Ziegen und Rindern, die ihre Tiere mit Lastwagen, auf dem Schienen oder auf dem Seeweg von den Winterweiden zu den Sommerweiden und umgekehrt befördern, eine Beihilfe zu gewähren, sofern der Transport eine Mindestzahl von Tieren betrifft und eine noch festzusetzende Entfernung überschreitet.
2. Für das erste Jahr beträgt der Beihilfenbetrag 60 % der tatsächlichen Ausgaben für die Beförderungskosten. Für die vier folgenden Jahre entspricht dieser Betrag 50 %, 40 %, 30 % bzw. 20 % dieser Ausgaben.
3. Der Betrag der Beihilfe nach Absatz 1 wird vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen.

Artikel 2

1. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden
 - für Schafe und Ziegen nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates (1)
 - für Rinder nach Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates (2) erlassen.
2. Sie betreffen insbesondere :
 - die Festlegung der für die Gewährung der Beihilfe geltende Mindestzahl der zu befördernden Tieren,
 - die Festlegung der Mindestentfernung des Transports,
 - die Kontrollmassnahmen für die Beihilferegelung.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16.7.1980, S. 1

(2) ABl. Nr. 148 vom 28.6.1968, S. 24

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

- 6 -
Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

Über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des
Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Marktorganisationen für die Landwirtschaft und die Regelung
für Baumwolle übertragen den nationalen Behörden die Durchführung einer
Vielzahl von Kontrollen der Qualität der vermarkteten oder zur Intervention
angebotenen Erzeugnisse.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Personalbestand der griechischen
Dienststellen in vielen Bereichen nicht ausreicht, um eine zufriedenstellende
Durchführung dieser Kontrollen sicherzustellen. Dadurch werden die einwandfreie
Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen sowie eine bessere Valorisierung
der griechischen Erzeugnisse keinesfalls erleichtert.

Zur Behebung dieser Misstände ist es angezeigt, die Verstärkung der griechischen
Kontrolldienststellen zu fördern, indem die Gemeinschaft für eine begrenzte Zeit
und degressiv einen Teil der Kosten für die Einstellung und Ausbildung von
zusätzlichem Personal übernimmt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übernimmt die Gemeinschaft für das erste Jahr 80 %, für das zweite Jahr 60 %, für das dritte Jahr 50 %, für das vierte Jahr 40 % und für das fünfte Jahr 20 % der Ausgaben Griechenlands für die Vergütung und Ausbildung des seit Inkrafttreten dieser Verordnung zur Verstärkung der Kontrolldienste eingestellten Personals; es handelt sich in einzelnen um folgende Kontrollen :

- Einhaltung der gemeinsamen Qualitäts- oder Vermarktungsnormen für auf dem griechischen Hoheitsgebiet vermarktete, aus dem Markt genommene oder nach ausserhalb dieses Gebiets versandte Agrarerzeugnisse,
- Einhaltung der für die zur Intervention angebotenen Agrarerzeugnisse vorgesehenen Mindestqualitätskriterien,
- Einhaltung der Anwendung der gemeinschaftlichen Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärrechts,
- Einhaltung der Gesundheits- und Qualitätsvorschriften für Milch und Milcherzeugnisse auf Erzeugerebene,
- Qualitätseinstufung der an die Entkörnungsbetriebe gelieferten Baumwolle.

Artikel 2

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf die Ausgaben für die Vergütung und Ausbildung von
 - a) 125 Kontrolleuren für die Einhaltung der gemeinsamen Qualitäts- oder Vermarktungsnormen, insbesondere für in Griechenland vermarktetes oder aus dem Handel genommenes Obst und Gemüse;
 - b) 80 Kontrolleuren für die Einhaltung der Qualitätskriterien für zur Intervention angebotene Erzeugnisse;
 - c) 100 Kontrolleuren für die Anwendung der gemeinschaftlichen Richtlinien im Bereich des Veterinärrechts;
 - d) 20 Kontrolleuren für die Einhaltung der Gesundheits- und Qualitätsvorschriften für Milch und Milcherzeugnisse auf Erzeugerebene;
 - e) 30 Kontrolleuren für die Qualitätseinstufung der an die Entkörnungsbetriebe gelieferten Baumwolle.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vergütung der Kontrolleure das Gehalt und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reisekosten.

Artikel 4

1. Die Ausbildung der Kontrolleure muss den betreffenden Personen die Möglichkeit geben, ausreichende Kenntnisse im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben.
2. Die Grundkurse müssen mindestens (3) Monate theoretischer und praktischer Ausbildung umfassen.

Artikel 5

Der jährliche Betrag der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben wird von der Kommission anhand der von Griechenland gelieferten Angaben beschlossen.

Artikel 6

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (1) bzw. nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von
Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Staatsgebiet Griechenlands ist durch seine Aufspaltung in eine Vielzahl von Inseln gekennzeichnet. Diese Lage Griechenlands ist insgesamt gesehen nicht mit der Lage der anderen Mitgliedstaaten vergleichbar.

Aus dieser Gestalt des griechischen Gebietes ergeben sich für die Agrarerzeuger auf den Inseln zusätzliche Kosten, welche die Produktivität ihrer Betriebe beeinträchtigen und vor allem die Verbesserung der Anbautechniken verhindern.

Zum Ausgleich der natürlichen Nachteile dieser Betriebe empfiehlt es sich, bis zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Anwendung vom Rat zu beschliessender struktureller Massnahmen die vorübergehende Gewährung einer degressiven Beihilfe zur teilweisen Deckung der Kosten für den Transport bestimmte, landwirtschaftliche Produktionsmittel nach den Inseln vorzusehen. Diese Beihilfe darf jedoch nicht den Transport nach Kreta und Euböa betreffen, da diese Inseln nicht die obengenannten natürlichen Nachteile aufweisen, und zwar Kreta aufgrund seiner Gebietsausdehnung und Euböa aufgrund seiner Nähe zum griechischen Festland.

Die geplanten Massnahmen sind von gemeinschaftlichem Interesse und dienen der Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags. Sie stellen somit eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2), dar:

(1) AB1. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13

(2) AB1. Nr. L 367 vom 31.12.1980. S. 87

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1984 wird die Republik Griechenland ermächtigt, eine Beihilfe für den Transport bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsmittel vom Festland nach den Inseln mit Ausnahme Kretas und Euböas zu gewähren.

Artikel 2

Die Beihilfe wird einzelnen oder zusammengeschlossenen Agrarerzeugern gewährt, die

- Düngemittel
- Dieselöl
- Saatgut,
- Mischfutter,
- Pflanzenschutzmittel und tierärztliche Produkte

zur Verwendung in Betrieben auf den in Artikel 1 genannten Inseln kaufen.

Artikel 3

Die Beihilfe wird den Empfängern gezahlt, sobald den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen ist, dass die in Artikel 2 genannten Produktionsmittel

- vom Festland aus befördert und
- in einem Betrieb auf einer der betreffenden Inseln verwendet worden sind.

Artikel 4

Die Beihilfe beträgt im ersten Jahr 60 % der Kosten des Transports zwischen dem Verschiffungsort auf dem Festland und der Bestimmunginsel.

Für die übrigen Jahre beträgt die Beihilfe 50 % bzw. 40 %, 30 % und 20 % der Transportkosten.

Artikel 5

Die Durchführungsvorschriften zu den vorstehenden Artikeln, insbesondere diejenigen über die Gewährung der Beihilfe, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 6

Nach Ablauf des dritten Jahres der Anwendung der Beihilferegulung übermittelt Griechenland der Kommission einen Bericht über die Auswirkungen dieser Beihilferegulung auf die Verwendung der Produktionsmittel auf den Inseln.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen stellen eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Artikel 8

1. Für die Durchführung der gemeinsamen Massnahme werden fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung veranschlagt.
2. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft belaufen sich für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum auf 17,7 Millionen ECU.
3. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 9

1. Die Ausgaben Griechenlands im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahme kommen für eine Erstattung durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, in Betracht.
2. Der Fond, Abteilung Ausrichtung, erstattet Griechenland 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Artikel 10

1. Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die von Griechenland im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres eingereicht.
2. Über die Beteiligung des Fonds wird nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
3. Vorschüsse können vom Fonds gewährt werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 11

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ständigen Agrarstrukturausschuss.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Fondausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewichtet werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

1. Haushaltsstelle Artikel B 212 einzurichtender Mittelaussatz Artikel 212 : 233,0 Mio EC
Artikel B 221, Posten (1) Artikel 221 : 342,68 Mio E

2. Bezeichnung des Vorhabens : Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern.

3. Rechtsgrundlage : Artikel 42 und 43 des Vertrags

4. Ziele des Vorhabens : Vorübergehende (5 Jahre) Gewährung einer Beihilfe zugunsten der Beförderung von Schaf-, Ziegen- und Rinderherden im Rahmen der Wandertierhaltung in Griechenland.

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (12-Monats- Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (.84.)	Kommendes Haushaltsjahr (.85.)
5.0. Ausgaben - zu Lasten des EG-Haushalts (Ermäßigungen/ Interventionen) - zu Lasten nationaler Haushalte - zu Lasten anderer Sektoren		Z.E.	1,26 Mio ECU
5.1. Einnahmen - EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle) - in den Mitgliedstaaten			

	1986	1987	1988	1989
5.0.1. Voraussichtliche Ausgaben	1,05 Mio ECU	0,84 Mio ECU	0,63 Mio ECU	0,42 Mio ECU
5.0.2. Voraussichtliche Einnahmen				

5.2. Berechnungsweise : Es handelt sich um eine auf 5 Jahre befristete degressive Beihilfe für etwa 750.000 Schafe/Ziegen und 7.000 Rinder.

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Transportkosten (in Mio ECU)	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Beihilfesatz (in %)	60	50	40	30	20
Ausgaben für die Beihilfe (in Mio ECU)	1,26	1,05	0,84	0,63	0,42

6.0. Ist Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitels
des laufenden Haushaltsplans möglich?

Ja/

~~6.1. Ist die Finanzierung durch die Beihilfe aus dem Haushalt
des laufenden Haushaltsplans möglich?~~

~~Ja/~~

~~6.2. Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne
eingesetzt werden?~~

~~Ja/~~

6.3. Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne
eingesetzt werden?

Ja/

Anmerkungen : (1) Für das Haushaltsjahr 1984 können die Haushaltsposten 2129 und 2219 (andere Interventionen) für die Verbuchung der Ausgaben dienen; derzeit sind diese Posten mit einem z.E. versehen.

FINANZBOGEN

Datum 8.3.84

1. Haushaltsstelle Artikel B 389, einzurichtender Posten Mittelanschätz VE 38,1 Mio ECU ZE 33,1 Mio ECU
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Ereignissen in Griechenland
3. Rechtsgrundlage Artikel 43 des Vertrags
4. Ziele des Vorhabens: Eine vorübergehende (5 Jahre) und degressive Beihilfe, die zur Verstärkung des Personalbestands der griechischen Kontrolldienste dient, damit diese die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen überwachen können.

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (12-Monats- Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (84)	Kommendes Haushaltsjahr (.85.)		
5.0. Ausgaben					
- zu Lasten des EC-Haushalts		Z.E.	2,74 Mio ECU		
- zu Lasten nationaler Haushalte					
- zu Lasten anderer Sektoren					
5.1. Einnahmen					
- EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)					
- in den Mitgliedstaaten					
	1986	1987	1988	1989	
5.0.1. Voraussichtliche Ausgaben	3,5 Mio ECU	2,86 Mio ECU	2,28 Mio ECU	1,14 Mio ECU	
5.0.2. Voraussichtliche Einnahmen					
5.2. Berechnungsweise	1984/85(1)	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89
Vergütung von 355 Kontrolleuren	2,13	4,34	4,44	4,44	4,44
Reisekosten	0,38	0,89	0,89	0,89	0,89
Ausbildung	0,91	0,61	0,38	0,38	0,38
INSGESAMT	3,42	5,84	5,71	5,71	5,71
Beteiligung EWG	80 %	60 %	50 %	40 %	20 %
Ausgaben EWG	2,74	3,5	2,86	2,28	1,14

6.0. Ist Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitels des laufenden Haushaltsplans möglich? Nein

6.1. Ist Finanzierung durch Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel innerhalb des laufenden Haushaltsplans möglich? Nein

6.2. Ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich? Ja

6.3. Können die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden? Ja

Anmerkungen: (1) Vermutlich beschränken sich die Ausgaben für das erste Jahr auf 50 %, da das neue Personal nicht gleich zu Beginn der Massnahme verfügbar ist. Für die Ausbildung des (vorhandenen und neuen) Personals hingegen dürfte die Massnahme sofort anlaufen (Grundausbildung) und gegen Ende des Zeitraums (ergänzende Ausbildung) weniger Ausgaben verursachen.

1. Haushaltstitel: 3293, neu einzurichten; Mittelantrag
2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ermächtigung der Republik Griechenland, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren.
3. Rechtsgrundlage: Artikel 42 und 43 des Vertrags.
4. Ziele des Vorhabens: Gewährung einer vorübergehenden Beihilfe für den Transport der Produktionsmittel nach den Inseln zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft dieser Inseln.

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (12-Monats- Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (....)	Kommendes Haushaltsjahr (....)
5.0. Ausgaben - zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen) - zu Lasten nationaler Haushalte - zu Lasten anderer Sektoren		4,2 Mio ECU als Vorschuss	4,7 Mio ECU
5.1. Einnahmen - EG-Eigenmittel (Abzöpfungen/Zölle) - in den Mitgliedstaaten			
	1986	1987	1988
5.0.1. Voraussichtliche Ausgaben	3,7	2,8	1,9
5.0.2. Voraussichtliche Einnahmen	-	-	-

- 5.2. Berechnungsweise: Die Transportkosten werden auf 70 DRA/t/Seemeile geschätzt. Für eine durchschnittliche Entfernung von 100 Seemeilen und eine Gesamtmenge von 210.000 t/Jahr werden sich die Gesamtkosten auf 1.470 Mio DRA bzw. 17,7 Mio ECU belaufen.

Jahr	1	2	3	4	5	6
Beihilfeszatz	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	-
gewährte Beihilfe (Mio ECU)	10,6	8,9	7,1	5,3	3,5	-
EAGFL - Vorschüsse (40 %)	4,2	3,6	2,8	2,1	1,4	-
- Restbetrag (10 %)	-	1,1	0,9	0,7	0,5	0,4
- insgesamt (Mio ECU)	4,2	4,7	3,7	2,8	1,9	0,4

- 6.0. Ist Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitels des laufenden Haushaltsplans möglich? Nein

- 6.1. Ist Finanzierung durch Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel innerhalb des laufenden Haushaltsplans möglich? Nein

- 6.2. Ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich? Ja

- 6.3. Können die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingeplant werden?

Anmerkungen

- Klassifizierung: obligatorische Ausgabe (auch nicht festgelegte Maßnahme) mit Verpflichtung der Gemeinschaft, einen Teil der Ausgaben des Mitgliedstaats zu erstatten.
- Art der Ausgabe: Erstattung mit Möglichkeit der Vorschusszahlung.
- Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: degressiv von 60 bis 20 % der von dem Mitgliedstaat gewährten Beihilfe.

13.07.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren

KOM(84) 192 endg.; EG-Dok. 7061/84

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.